

20. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Redispatch, EinsMan & Co.

Welche Instrumente enthält der Rechtsrahmen für Netzungspässe und wie könnte es weiter gehen?

Oliver Antoni
Würzburg, 24. Oktober 2018

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Agenda

- Einleitung
- Der Werkzeugkasten der Netzbetreiber für das Engpassmanagement
 - Rechtsgrundlagen
 - Systematisierung der Instrumente
 - Engpassmanagement vs. Einspeisevorrang von EE-/KWK-Anlagen
- Wie könnte es weitergehen?
- Fazit



EINLEITUNG

Die Möglichkeit einer Kupferplatte...

- Die Wirklichkeit ist komplexer:
Netzengpässe aufgrund
 - Ausbau dezentraler EE-Anlagen
 - Zunahme Stromverbrauch und
 - Entfernungen des Transports
- Engpassmanagement der Netzbetreiber erforderlich

NETZSTABILITÄT

KOSTEN FÜR NETZEINGRIFFE AUF REKORDNIVEAU

STROM 02.01.2018 - 17:09 - ALEXANDER STAHL - 0 -



Maßnahmen der Netzbetreiber 2017

Versorgungssicherheit gibt es nicht zum Nulltarif

Daten für das Jahr 2017

Zusammenfassung der Maßnahmen 2017 (in GWh)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	gesamt
Redispatch Drosselung und Erhöhung der Einspeisung von Marktkraftwerken durch <u>ÜNB</u>	8.470	3.192	2.144	4.649	18.455
Erhöhung von Netzreservekraftwerken	1.504	53	56	515	2.128
Einspeisemanagement Ausfallarbeit = abgeregelte Einspeisung aus <u>EE</u> - und <u>KWK</u> -Anlagen durch <u>ÜNB</u> und <u>VNB</u>	1.412	1.363	435	2.307	5.518
Anpassungsmaßnahmen nach § 13 <u>Abs. 2 EnWG</u> (<u>ÜNB</u> und <u>VNB</u>)	6	2,2	2,1	24,2	34,5

Quelle: Monitoring, Bundesnetzagentur

Verursachte
Kosten...

412 Mio. €

415 Mio. €*

610 Mio. €

Keine
Entschädigung

*inkl. Vorhaltekosten



DER WERKZEUGKASTEN DER NETZBETREIBER FÜR DAS ENGPASSMANAGEMENT

Rechtliche Grundlagen (1)

- Betrachtung der Rechtsinstrumente bleibt hier auf die nationale Ebene beschränkt
- Grundsatz: **Die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung ist zu gewährleisten**
- Ziele des § 1 EnWG, u. a. „Versorgungssicherheit“
- § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG : *„Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, [...]“*
- Verantwortliche Normadressaten/Akteure für Versorgungssicherheit:
 - nach § 13 EnWG die Übertragungsnetzbetreiber
 - und über Verweis in § 14 EnWG die Verteilnetzbetreiber

Rechtliche Grundlagen (2)

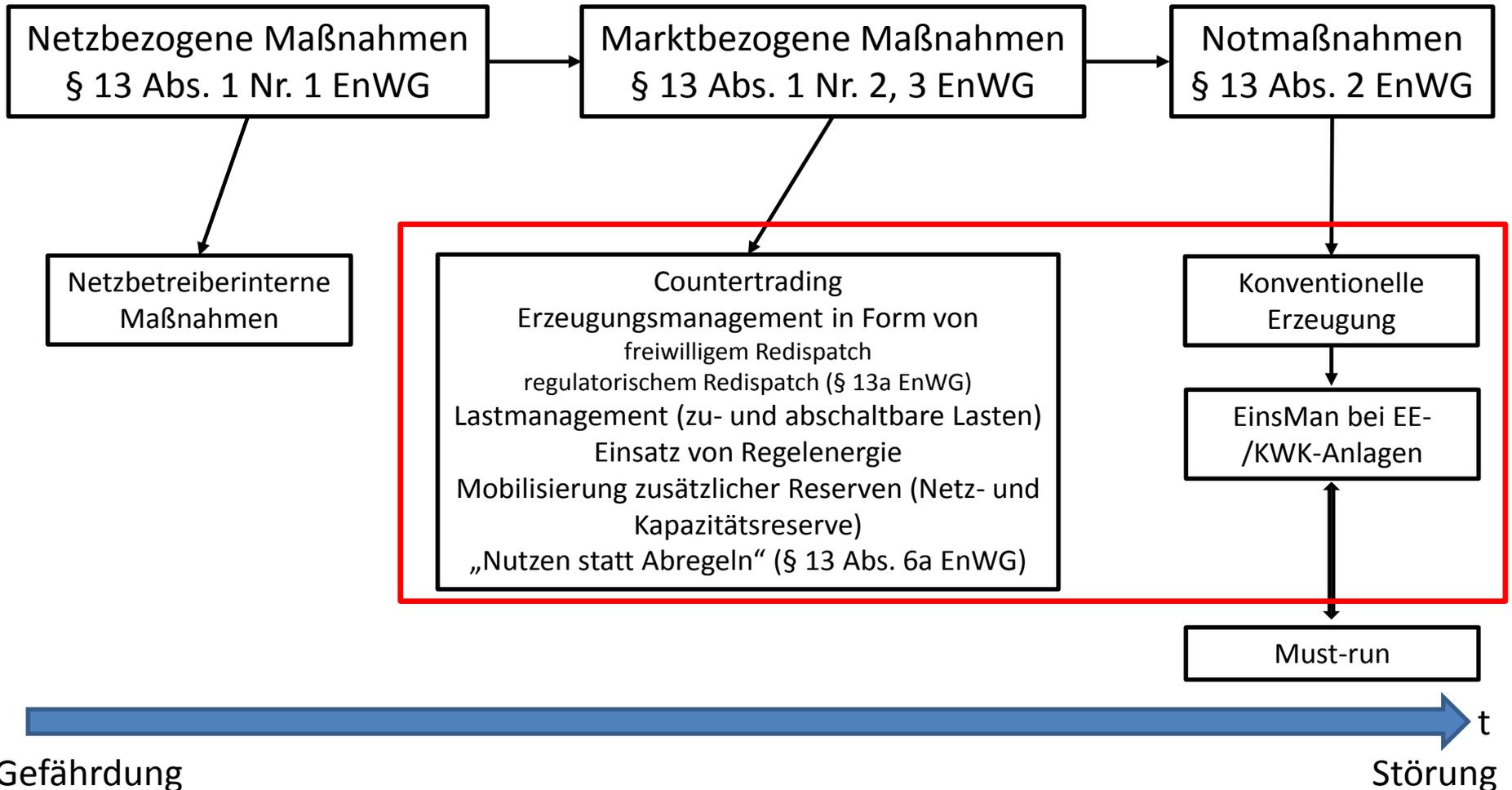
- Interessenkonflikt: Versorgungssicherheit und Anspruch auf (freien) Netzzugang nach **§ 20 Abs. 1 EnWG** („*Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren*“)
- Rechtsgrundlage für Einschränkung bei fehlenden Netzkapazitäten: **§ 20 Abs. 2 EnWG** („*Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang [...] verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.*“)
- Wann/wie/wem verweigern -> in §§ 13 ff. EnWG geregelt

Rechtliche Grundlagen (3)

- § 15 StromNZV: Grundnorm des nationalen Engpassmanagements, da Verpflichtung der ÜNB zum Engpassmanagement
- Stufenverhältnis
 - § 15 Abs. 1: „Einsatz netzbezogener und marktbezogener Maßnahmen“ (wie § 13 Abs. 1 EnWG) als **kurzfristiges Engpassmanagement**
 - § 15 Abs. 2: **langfristige Engpassbewirtschaftung**
- D. h. zentrale Instrumente des Engpassmanagements sind in § 15 StromNZV und in §§ 13 ff. EnWG geregelt

Überblick: Instrumente des Engpassmanagements

verbindliche Maßnahmenreihenfolge



Im Einzelnen: Erzeugungseingriffe (inkl. Speicher)

Name des Instruments	Rechtsgrundlagen	Art des Instruments	Umsetzung/ Beschaffung	Anreiz/Ausgleich
Erzeugungsmanagement (freiwilliger Redispatch)	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG	marktbezogen, freiwillig	unmittelbarer Eingriff des NB in Fahrpläne konkreter Kraftwerke	kostenbasierter Redispatch mit Vergütung für entstandene Kosten
regulatorischer Redispatch*	§ 13a EnWG	Zwang, aber marktbezogenen Maßnahmen zugerechnet	unmittelbarer Zugriff des NB auf tatbestandlich erfasste Anlagen	angemessene Vergütung von Eingriffen
Mobilisierung zusätzlicher Reserven (Netzreserve)	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 iVm. § 13d EnWG und NetzResV	freiwillig	Festlegung der Reserven nach gesetzlichen Vorgaben durch ÜNB	Vertragliche Vereinbarungen unter Beachtung der NetzResV
Einspeisemanagement (EinsMan) bei EE/KWK	§ 13 Abs. 2 EnWG (iVm. §§ 14, 15 EEG)	Zwang	Unmittelbarer Eingriff des NB	Härtefall- entschädigung

* Ab 10 MW Nennleistung

Im Einzelnen: Eingriffe in Verbrauch (DSM)

Name des Instruments	Rechtsgrundlagen	Art des Instruments	Umsetzung/ Beschaffung	Anreiz/Ausgleich
Lastmanagement (zu- und abschaltbare Lasten)	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG und AbLaV	marktbezogen, freiwillig	Ausschreibungen	Vergütung nach vertraglichen Vereinbarungen (Leistungs- und Arbeitspreis)
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	§ 14a EnWG	AB: freiwillig VNB: Pflicht	Bilaterale Vereinbarung zwischen VNB und Verbrauchern, etwa für Wärmepumpen oder eKFZ	reduziertes Netzentgelt

Im Einzelnen: Erzeugung und Verbrauch adressierende Instrumente

Name des Instruments	Rechtsgrundlagen	Art des Instruments	Umsetzung/ Beschaffung	Anreiz/Ausgleich
Countertrading	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. Transmission Code 2007	marktbezogen, freiwillig	Kauf/Verkauf von Strom vom NB	Vertragliche Vereinbarungen
Einsatz von Regelenergie	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 iVm. 22, 23 EnWG und §§ 6 ff. StromNZV	marktbezogen, freiwillig	marktorientiertes Verfahren	Vergütung (Leistungs- und Arbeitspreis)
Mobilisierung zusätzlicher Reserven (Kapazitätsreserve)	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 iVm. § 13e EnWG und KapResV	gesetzliche Verpflichtung	Wettbewerbliches Verfahren (Ausschreibung o.ä.)	jährliche Vergütung (Höhe nach Ausschreibung) der Vorhalte- und weiteren Kosten
Notfallmaßnahmen	§ 13 Abs. 2 EnWG	Zwang	Unmittelbarer Eingriff des NB	keine Entschädigung
„Nutzen statt Abregeln“	§ 13 Abs. 6a EnWG	freiwillig	Bilaterale Verträge zwischen ÜNB und Anlagen- betreibern	Diverse Kostenerstattungen

Engpassmanagement vs. Einspeisevorrang von EE-/KWK-Anlagen

- Einspeisevorrang von EE/KWK als weitere Einschränkung der Handlungsfreiheit der Netzbetreiber
- Geltende nationale Rechtslage: **Vorrangiger Netzzugang** für EE und KWK nach § 13 Abs. 3 EnWG: *„Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 3 Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten [...]“*
 - Spezialgesetzlich geregelt in § 11 Abs. 1 EEG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG
 - gilt für alle Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 EnWG
- Innerhalb EE noch Differenzierung bei Notfallmaßnahmen (kleine PV-Anlagen zuletzt, §§ 9 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 2 EEG)



WIE KÖNNTE ES WEITERGEHEN?

Integration von EE-/KWK-Anlagen in den Redispatch? (1)

Hintergrund

- BMWi Aktionsplan Stromnetz vom 14.8.2018
„Engpassmanagement optimieren und Kosten senken“
- Einbeziehung aller Erzeugungsanlagen, auch der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), in ein optimiertes Konzept zum Engpassmanagement, um möglichst Erzeugungsanlagen mit der höchsten Netz-entlastung abzuregeln,
- Arbeitspapier des BMWi vom Oktober 2018 (Vorversion eines Referentenentwurfs)
- Ziel der Gesetzesänderungen: volkswirtschaftliche Kostenreduktion und wohl CO₂-Einsparungen
- derzeit in Vorab-Konsultation
- Welches Gesetz als Trägergesetz dafür? Geltung ab wann?

Einbeziehung von EE-/KWK-Anlagen in den Redispatch? (2)

Wesentliche Inhalte

- Einspeisevorrang bleibt grundsätzlich erhalten (§ 11 EEG), aber Abweichung zulässig
- Aufhebung der Regelungen zum Einspeisemanagement und zur Härtefallentschädigung in §§ 14, 15 EEG
- Überführung der Regelungen in §§ 13, 13a EnWG
- Auswahl der Maßnahmen, die voraussichtlich insgesamt die **geringsten Kosten** verursachen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG)
- Bei kostenbasierter Auswahlentscheidung ist für EE-Anlagen ein „*einheitlicher kalkulatorischer Preis*“ anzusetzen – EE-Abregelung nur, wenn „*in der Regel mindestens das x-fache an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor)*“
- Regulatorischer Redispatch (§ 13a EnWG) bereits ab **100 kW** (inkl. EE-/KWK-Anlagen) mit angemessenem finanziellen Ausgleich auf Basis einer kostenorientierten Auswahlentscheidung

Einbeziehung von EE-/KWK-Anlagen in den Redispatch? (3)

Ist der Regelungsvorschlag mit Unionsrecht vereinbar?

- § 16 Abs. 2 lit. c) EE-Richtlinie: Vorrang EE-Anlagen auf Grundlage „transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien“, „soweit der sichere Betrieb des nationalen Elektrizitätsnetzes dies zulässt“
 - Transparente Berechnung des X-Faktors erforderlich
 - Kosten kein zulässiges Kriterium für Auswahl, sondern Betriebssicherheitsgründe
- Art. 12 Abs. 2 Entwurf Strombinnenmarkt-VO: Redispatch muss im Grundsatz marktbasiert erfolgen (ab 2021)
 - abhängig von noch zu verhandelnden Ausnahmen
 - würde die national geplante Einbeziehung von Anlagen ab 100 kW in den regulatorischen Redispatch dem o. g. Grundsatz der marktbasierten Beschaffung entsprechen?
 - würde der Mindestfaktor für EE ausreichend sicherstellen, dass diese erst zuletzt abgeregelt werden?

Einbeziehung von EE-/KWK-Anlagen in den Redispatch? (4)

Erste Bewertung der Vorschläge

- Verlagerung der Regelungen ins EnWG ist systematisch durchaus richtig
- Verhältnis bindende Maßnahmenreihenfolge und Kostenkriterium? – „[...] sind abweichend von mehreren geeigneten Maßnahmen die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen.“
- Intransparenz im Verhältnis der Abregelung von must-run zu EE-/KWK-Anlagen bleibt erhalten (§ 13 Abs. 3 EnWG); gilt Kostenabwägung auch für must-run oder abweichend rein (netz)-technische Bewertung?
- Der X-Faktor entscheidet letztlich über Umfang der Abkehr vom Einspeisevorrang
- Administrierbarkeit der Neuregelungen? Informationsflüsse zu den Netzbetreibern über Kosten, etc.?

Andere Ansätze zur künftigen Ausgestaltung des Redispatch

- Alternative zur regulatorischer Beschaffung von Redispatch – unionsrechtlich präferierter **markbasierter Redispatch**
- Ausgestaltungsoptionen
 - Ausschreibungen analog zur Regelenergie
 - unmittelbare Einbindung in Regelenergiemarkt
 - Einbindung in Intraday-Markt
 - dezentrale Flexibilitätsmärkte



FAZIT

Fazit

- Der rechtliche Werkzeugkasten der Netzbetreiber, um Netzengpässe zu vermeiden oder zu beseitigen, ist umfangreich, aber komplex und kostenintensiv.
- Die Instrumente adressieren die Erzeugungs- und/oder Verbrauchsseite, wobei die Netzbetreiber an die Maßnahmenreihenfolge und den Einspeisevorrang von Strom aus EE/KWK gebunden sind.
- Mit dem Instrument „Nutzen statt Abregeln“ hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung geschaffen, mit der Sektorenkopplung in das Engpassmanagement eingebunden werden kann.
- Der Einspeisevorrang von Strom aus EE/KWK wird vermutlich künftig aus der Sonderstellung im EEG ins EnWG integriert. Die Anwendung der geplanten Regelungen lässt noch viele Fragen offen, insb. inwieweit der fortbestehende Einspeisevorrang gewährleistet wird.

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Oliver Antoni, LL.M.

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

antoni@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469